



**Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU
Version 3.0 überarbeitet am 01.03.2023**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3
Produktnummer: GPC50011

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Produkt für analytische Zwecke.

Zuordnung zu Expositionsszenarien nach REACH, RIP 3.2 Codes: SU 0-2, PC 21, PROC 15, AC 0

Das Expositionsszenario ist in die Abschnitte 1-16 integriert.

Verwendung, von denen abgeraten wird:

nicht genannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: LCTech GmbH
Daimlerstr. 4
84419 Obertaufkirchen
Deutschland
Tel: +49 8082 2717-0
Fax: +49 8082 2717-100
E-Mail: info@LCTech.de

1.4 Notrufnummer

DE: Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ):
99089 Erfurt, Tel. +49 (0)361 730 730

AT: Österr. Vergiftungsinformationszentrale:
Tel. 01 4064343

CH: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (SITZ):
8032 Zürich, Tel. 145/international +41 44 251 51 51



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung gem. GHS

Abschnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	(Skin Irrit. 2)	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	(Eye Irrit. 2)	H319
3.6	Karzinogenität	(Carc. 2)	H351
3.8D	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (narkotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit)	(STOT SE 3)	H336

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Narkotisierende Wirkungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort

Achtung

Piktogramme

GHS07, GHS08



Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Prävention

P261	Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Sicherheitshinweise - Reaktion

P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P313 BEI	Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Achtung**

Gefahrensymbol(e)



H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P308+P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe bzw. 3.2 Gemisch

Stoffname:	Poly(styrene-co-divinylbenzene)
Index-Nr.	585-580-03-X
CAS-Nummer	9052-95-3
Konzentration	13-15 %
Nach CLP (GHS)	Die Kriterien für eine Einstufung sind nicht erfüllt.

Stoffname:	Dichlormethan
Index-Nr.	602-004-00-3
Registrierungsnummer (REACH)	01-2119480404-41-xxxx
EG-Nummer	200-838-9
CAS-Nummer	75-09-2
Summenformel	CH ₂ Cl ₂
Molmasse	84,93 g/mol
Konzentration	85 – 87 %
Nach CLP (GHS)	H315, H319, H336, H351

Verunreinigungen und Zusatzstoffe, Einstufung gem. EU-Verordnung

Stoffname	Amylen
Identifikator	CAS-Nr. 513-35-9 EG-Nr. 208-156-3
Konz.	20 – 60 ppm
Einstufung gem. 1272/2008/EG	Flam. Liq. 2 / H225 Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Muta. 2 / H341 Carc. 2 / H351 STOT SE 3 / H336 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 2 / H411



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Aspirationsgefahr. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

S Reizung, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Narkosewirkung, Husten, Benommenheit, Schläfrigkeit, Atemnot, Hornhauttrübung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel



Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen
Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Chlorwasserstoff (HCl), Phosgen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Dämpfe sind schwerer als Luft. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



Nicht für Notfälle geschultes Personal

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Exposition vermeiden. Wenn nicht verwendet, Behälter dicht verschlossen halten.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen.

- **Anforderungen an die Belüftung**
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
- **Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder –behälter**
Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

	Österreich	Europäische Union
Arbeitsstoff	Dichlormethan (R-30)	Methylenchlorid (Dichlormethan)
CAS Nr.	75-09-2	75-09-2
Hinweis		
Identifikator	MAK	IOELV
SMW [ppm]	50	100
SMW [mg/m ³]	175	353
KZW [ppm]	200 (30 min)	200
KZW [mg/m ³]	700 (30 min)	706
Mow [ppm]		
Mow [mg/m ³]		
Quelle	GKV	2017/164/EU

Legende

KZW	Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Mow	Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
SMW	Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	706 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
DNEL	176 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch- systemische Wirkungen
DNEL	12 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

für die Umwelt maßgebliche Werte

Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
PNEC	0,27 mg/l	Wasser
PNEC	0,31 mg/l	Süßwasser
PNEC	0,031 mg/l	Meerwasser
PNEC	26 mg/l	Kläranlage (STP)
PNEC	2,57 mg/kg	Süßwassersediment
PNEC	0,26 mg/kg	Meeressediment
PNEC	0,33 mg/kg	Boden



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Amylen	513-35-9	PNEC	0,37 mg/l	Süßwasser
Amylen	513-35-9	PNEC	0,37 mg/l	Meerwasser
Amylen	513-35-9	PNEC	5,77 mg/l	Kläranlage (STP)
Amylen	513-35-9	PNEC	8,1 mg/kg	Süßwassersediment
Amylen	513-35-9	PNEC	8,1 mg/kg	Meeressediment
Amylen	513-35-9	PNEC	1,44 mg/kg	Boden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz



Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden. Körperschuttmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoff-konzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schuttmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

- Art des Materials
FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk
- Materialstärke: 0,7mm.
- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >120 Minuten (Permeationslevel: 4)
- sonstige Schutzmaßnahmen
Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben wird empfohlen).
- Atenschutz



Atenschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Typ: AX (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen, Kennfarbe: Braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig (Flüssigkeit)
Farbe	farblos
Geruch	leicht süßlich
Geruchsschwelle	250 ppm

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert	(neutral)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-95 °C bei 101,3 kPa
Siedebeginn und Siedebereich	40 °C bei 101,3 kPa
Flammpunkt	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	es liegen keine Daten vor
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

- untere Explosionsgrenze (UEG) 13 Vol.-%
- obere Explosionsgrenze (OEG) 22 Vol.-%

Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen nicht relevant



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Dampfdruck	475 hPa bei 20 °C
Dichte	1,33 g/cm ³ bei 20 °C
Dampfdichte	2,93 (Luft = 1)
Schüttdichte	Nicht anwendbar
Relative Dichte	Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit ~ 20 g/l bei 20 °C

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) 1,25 (pH-Wert: 7, 20 °C) (ECHA)

Selbstentzündungstemperatur 605 °C

Zersetzungstemperatur es liegen keine Daten vor

Viskosität, dynamisch 0,43 mPa s bei 20 °C

Explosive Eigenschaften Ist nicht als explosiv einzustufen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Temperaturklasse (EU gem. ATEX) T1 (Maximal zulässige Oberflächen-temperatur der Betriebsmittel: 450°C)
ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Zersetzung bei längerer Lichteinwirkung möglich.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr: Alkalimetalle, Salpetersäure, Aluminium, Amine, Stickoxide (NOx), Salpetersäure, Sauerstoff, Natrium, Kalium

Exotherme Reaktion mit: Erdalkalimetall, Metallpulver, Amid

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Lichteinstrahlung.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

10.5 Unverträgliche Materialien

Kunststoff und Gummi, Leichtmetalle, Stahl

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle
oral	LD50	> 2.000 mg/kg	Ratte	ECHA
dermal	LD50	> 2.000 mg/kg	Ratte	ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Karzinogenität:

Kann vermutlich Krebs erzeugen

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

- Bei Verschlucken: Erbrechen, Übelkeit, Aspirationsgefahr



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

- Bei Kontakt mit den Augen
Verursacht schwere Augenreizung, Hornhauttrübung
- Bei Einatmen
Schwindel, Benommenheit, Müdigkeit, Narkosewirkung
- Bei Berührung mit der Haut
verursacht Hautreizungen

Sonstige Angaben

Andere schädliche Wirkungen: Kreislaufkollaps, Atemnot, Blutdruckabfall, Bewusstlosigkeit, Leber- und Nierenschäden

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

(Akute) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
LC50	193 mg/l	Fisch	96 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositionsdauer
LC50	471 mg/l	Fisch	ECHA	8 d
EC50		Mikroorganismen	ECHA	40 min
NOEC		Fisch	ECHA	8 d



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

Theoretischer Sauerstoffbedarf: 0,3768 mg/mg

Theoretisches Kohlendioxid: 0,5182 mg/mg

Prozess	Abbaurrate	Zeit
biotisch/abiotisch	5 – 26 %	28 d
Sauerstoffverbrauch	68 %	28 d

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurrate	Zeit
Amylen	513-35-9	Sauerstoffverbrauch	7 %	28 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

n-Octanol/Wasser (log KOW) 1,25 (pH-Wert: 7, 20 °C)

BCF 39 (ECHA)

12.4 Mobilität im Boden

Henry-Konstante 0,002 Pa m³/mol bei 24,8 °C

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer	1593
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	DICHLORMETHAN
Gefährliche Bestandteile	Dichlormethan
Transportgefahrenklassen	
Klasse	6.1 giftige Stoffe)
14.4 Verpackungsgruppe	III (Stoff mit geringer Gefahr)
14.5 Umweltgefahren	keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer	1593
Offizielle Benennung für die Beförderung	DICHLORMETHAN



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Vermerke im Beförderungspapier	UN1593, DICHLORMETHAN, 6.1, III, (E)
Klasse	6.1
Klassifizierungscode	T1
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	6.1



Sondervorschriften (SV)	516, 802(ADN)
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	5 L
Beförderungskategorie (BK)	2
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	60

• **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)**

UN-Nummer 1	593
Offizielle Benennung für die Beförderung	DICHLOROMETHANE
Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration)	UN1593, DICHLORMETHAN, 6.1, III
Klasse	6.1
Meeresschadstoff (Marine Pollutant)	-
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	6.1



Sondervorschriften (SV)	-
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	5 L
EmS	F-A, S-A



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Staukategorie (stowage category)	A
Trenngruppe	10 - Flüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer	1593
Offizielle Benennung für die Beförderung	Dichlormethan
Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration)	UN1593, Dichlormethan, 6.1, III
Klasse	6.1
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	6.1



Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 2 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Nicht gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen(ODS) Nicht gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP) Nicht gelistet.
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffname	CAS-Nr.	Gew.-%	Art der Registrierung	Beschränkungsbedingungen	Nr.
Dichlormethan	75-09-2	100	1907/2006/EC Anhang XVI	R59	59
Dichlormethan		100	1907/2006/EC Anhang XVII	R3	3



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU
Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Legende

- R3**
1. *Dürfen nicht verwendet werden*
 - *in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungs Lampen und Aschenbechern, bestimmt sind;*
 - *in Scherzspielen;*
 - *in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.*
 2. *Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.*
 3. *Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/ oder ein Parfüm enthalten, sofern*
 - *sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und*
 - *ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.*
 4. *Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).*
 5. *Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:*
 - a. *Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.*
 - b. *Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.*
 - c. *Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird. 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.*



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU
Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

- R59** 1. *Farbabweizer, die Dichlormethan (DCM) in einer Konzentration von 0,1 Gewichts-prozent oder mehr enthalten dürfen*
- a. *zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit oder gewerbliche Verwender nach dem 6. Dezember 2010 nicht mehr erstmalig in Verkehr gebracht werden;*
 - b. *zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit oder gewerbliche Verwender nach dem 6. Dezember 2011 nicht mehr in Verkehr gebracht werden;*
 - c. *nach dem 6. Juni 2012 nicht mehr von gewerblichen Verwendern benutzt werden.*
Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet der Ausdruck
 - l. *„gewerblicher Verwender“ eine natürliche oder juristische Person, einschließlich Angestellte und Selbstständige, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb einer Industrieanlage Abbeizarbeiten durchführt;*
 - d. *„Industrieanlage“ eine Anlage, die zum Abbeizen von Farbe genutzt wird.*
2. *Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten in ihren Hoheitsgebieten für bestimmte Tätigkeiten die Verwendung von DCM-haltigen Farbabweizern durch speziell geschulte gewerbliche Verwender und das Inverkehrbringen solcher Farbabweizer zur Abgabe an diese gewerblichen Verwender gestatten. Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, legen angemessene Bestimmungen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit für gewerbliche Verwender fest, die DCM-haltige Farbabweizer verwenden, und unterrichten die Kommission darüber. Diese Bestimmungen enthalten die Anforderung, dass ein gewerblicher Verwender über einen Sachkundenachweis verfügen muss, der in dem Mitgliedstaat, in dem er tätig ist, anerkannt wird, oder andere diesbezügliche Nachweisdokumente vorlegen oder eine anderweitige Zulassung desselben Mitgliedstaats besitzen muss, damit nachgewiesen werden kann, dass der gewerbliche Verwender im Umgang mit DCM-haltigen Farbabweizern ordnungsgemäß geschult wurde und qualifiziert ist, sicher mit ihnen umzugehen. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der Mitgliedstaaten, die von der in diesem Absatz genannten Ausnahmeregelung Gebrauch machen, und veröffentlicht dieses Verzeichnis im Internet.*
3. *Ein gewerblicher Verwender, der von der in Absatz 2 genannten Ausnahmeregelung Gebrauch macht, darf nur in Mitgliedstaaten tätig werden, die diese Ausnahmeregelung anwenden. Die in Absatz 2 genannte Schulung muss mindestens folgende Bereiche abdecken:*
- a. *Kenntnis, Bewertung und Beherrschung der Gesundheitsrisiken, einschließlich Unterrichtung über bestehende Ersatzstoffe oder Verfahren, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Verwender weniger gefährlich sind;*
 - b. *Verwendung ausreichender Belüftung; Verwendung geeigneter persönlichen Schutzausrüstungen gemäß der Richtlinie 89/686/EWG.*
 - c. *Arbeitgeber und Selbstständige ersetzen DCM vorrangig durch einen chemischen Arbeitsstoff oder ein Verfahren, der bzw. das unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Verwender nicht oder weniger gefährlich ist. Der gewerbliche Verwender setzt alle einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen in die Praxis um, einschließlich der Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung.*
4. *Unbeschadet anderer Arbeitnehmerschutzvorschriften der Gemeinschaft dürfen Farbabweizer, die DCM in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr enthalten, in Industrieanlagen nur verwendet werden, wenn mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:*
- a. *wirksame Belüftung in allen Arbeitsräumen, insbesondere bei der Nassbehandlung und der Trocknung abgebeizter Gegenstände: lokale Absauganlagen an Abbeizbehältnissen, die durch Zwangsbelüftungsanlagen in diesen Bereichen ergänzt werden, um die Exposition zu minimieren und die maßgeblichen Arbeitsplatzgrenzwerte, soweit technisch möglich, einzuhalten;*



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

- b. Maßnahmen zur weitestgehenden Verringerung der Verdampfung aus Abbeizbehältnissen, die Folgendes umfassen: Abdeckungen für Abbeizbehältnisse, außer bei der Beladung und Entladung; angemessene Vorkehrungen für die Beladung und Entladung der Abbeizbehältnisse; Reinigungsbehälter, mit Wasser oder Lauge gefüllt, um nach der Entladung das überschüssige Lösemittel vom Abbeizgut zu entfernen;
 - c. Maßnahmen für die sichere Handhabung von DCM enthaltenden Abbeizbehältnissen, die Folgendes umfassen: Pumpen und Rohrleitungen für die Überleitung des Abbeizmittels aus den und in die Behältnisse; angemessene Vorkehrungen für die sichere Reinigung der Behältnisse und die Beseitigung von Schlämmen;
 - d. persönliche Schutzausrüstungen gemäß der Richtlinie 89/686/EWG, die Folgendes umfassen: geeignete Schutzhandschuhe, Schutzbrillen und Schutzkleidung; geeignete Atemschutzgeräte, für den Fall, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht anderweitig eingehalten werden können;
 - e. angemessene Informationen, Anweisungen und Übungen zur Verwendung solcher Ausrüstungsgegenstände für die Verwender.
5. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Bestimmungen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen müssen Farbabbeizer, die Dichlormethan in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr enthalten, ab dem 6. Dezember 2011 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sein: „Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU Mitgliedstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedstaat die Verwendung genehmigt ist.“

Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gew.-%	Gelistet in	Anmerkungen
Dichlormethan	75-09-2	100	Anhang X	

Legende

Anhang X Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik

- Beschränkungen gemäß REACH, Titel VIII
Keine.
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC –
Kandidatenliste
nicht gelistet.
- Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/ Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

- Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen
Abfüll-Los

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

VOC-Gehalt	100 %
	1.330 g/l

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	100 %
-------------------	--------------

VOC-Gehalt	1.330 g/l
-------------------	------------------

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Nicht gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Stoffname	Dichlormethan
CAS-Nr.	75-09-2
Anmerkungen	-
Schwellenwert für die Freisetzung in die Luft (kg/Jahr)	1000
Schwellenwert für die Freisetzung in Gewässer (kg/Jahr)	10
Schwellenwert für die Freisetzung In den Boden (kg/Jahr)	10

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Name lt. Verzeichnis	Dichlormethan
CAS-Nr.	75-09-2
Gelistet in	Anhang X

Legende

Anhang X

Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik

**Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU****Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011**

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

nicht gelistet

Nationale Vorschriften (Österreich)

- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
VbF (Gruppe und Gefahrenklasse): nicht zugeordnet (*nicht zugeordnet*)

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden: Flammpunkt höher als 100°C.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- Wassergefährdende Stoffe (AwSV)
Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 (wassergefährdend)
Kennnummer 149
- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)
Lagerklasse (LGK): 6.1 D (nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe)

Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Bei Tätigkeiten mit diesem Produkt sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Nationale Verzeichnisse Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet:



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Nationale Verzeichnisse

Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet:

Land	Nationale Verzeichnisse	Status
AU	AICS	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSI	Stoff ist gelistet
EU	REACH Reg.	Stoff ist gelistet
JP	CSCL-ENCS	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
MX	INSQ	Stoff ist gelistet
NZ	NZIoC	Stoff ist gelistet
PH	PICCS	Stoff ist gelistet
TR	CICR	Stoff ist gelistet
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet

Legende

AICS	<i>Australian Inventory of Chemical Substances</i>
CICR	<i>Chemical Inventory and Control Regulation</i>
CSCL-ENCS	<i>List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)</i>
DSL	<i>Domestic Substances List (DSL)</i>
ECSI	<i>EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)</i>
IECSC	<i>Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China</i>
INSQ	<i>National Inventory of Chemical Substances</i>
KECI	<i>Korea Existing Chemicals Inventory</i>
NZIoC	<i>New Zealand Inventory of Chemicals</i>
PICCS	<i>Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances</i>
REACH Reg.	<i>REACH registrierte Stoffe</i>
TCSI	<i>Taiwan Chemical Substance Inventory</i>
TSCA	<i>Toxic Substance Control Act</i>



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Grenzwerte für die berufs-bedingte Exposition (Arbeitsplatz-grenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		relevante PNEC von Bestand-teilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
AU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchfüh- rung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
2017/164/EU	akute Toxizität
Acute Tox.	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Bin- nenwasserstraßen)
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Aspirationsgefahr
Asp. Tox.	bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BCF	Karzinogenität



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Carc.	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CAS	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labeling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CLP	Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
CMR	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Flam. Liq.	entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Mow	Momentanwert
Muta.	Keimzellmutagenität
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	hautätzend
Skin Irrit.	hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)
- Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H302	gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H304	kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H315	verursacht Hautreizungen
H319	verursacht schwere Augenreizung
H336	kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H341	kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H351	kann vermutlich Krebs erzeugen
H411	giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006/EG, und 2015/830/EU

Produktname: Säule D25, gefüllt mit 70g BioBeads S-X3, P/N: GPC50011

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.